

07.05.21

AV

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 6. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 19/29386 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes**– Drucksachen 19/26102, 19/26923 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.05.21

Erster Durchgang: Drs. 3/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Teil 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen; Verordnungsermächtigung

§ 3 Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

Teil 2 Agrarorganisationen

§ 4 Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung; Verordnungsermächtigungen

§ 5 Allgemeinverbindlichkeit; Verordnungsermächtigungen

§ 6 Kartellbestimmungen; Verordnungsermächtigung

§ 7 Vereinbarungen und Beschlüsse während schwerer Ungleichgewichte auf den
Märkten; Verordnungsermächtigung

§ 8 Agrarorganisationenregister; Verordnungsermächtigungen

§ 9 Mitteilungen und Veröffentlichung von Daten

Teil 3 Geschäftsbeziehungen in der Lebensmittellieferkette

Kapitel 1 Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette

Abschnitt 1 Unlautere Handelspraktiken

§ 10 Anwendungsbereich

§ 11 Zahlungsfristen

§ 12 Vereinbarung über das Zurückschicken nicht verkaufter Erzeugnisse

§ 13 Vereinbarung einer kurzfristigen Beendigung des Vertrages über den Kauf von
verderblichen Erzeugnissen

§ 14 Vereinbarung von Zahlungen oder Preisnachlässen für die Lagerung von
Erzeugnissen

§ 15 Vereinbarung über einseitige Vertragsänderung

§ 16 Vereinbarung über die Kostenübernahme durch den Lieferanten

§ 17 Vereinbarung über Zahlungen oder Preisnachlässe für die Listung von Erzeugnissen

§ 18 Androhung von Vergeltungsmaßnahmen

§ 19 Bestätigung des Vertragsinhalts

§ 20 Mangels Vereinbarung unlautere Handelspraktiken

§ 21 Vorlage einer Zahlungen- und Kostenschätzung

§ 22 Wirksamkeit des Vertrages

§ 23 Verbot der unlauteren Handelspraktiken

§ 24 Anwendbarkeit des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Abschnitt 2 Beschwerderecht des Lieferanten; alternative Streitbeilegung

§ 25 Beschwerde; Verordnungsermächtigung

§ 26 Vertrauliche Behandlung von Informationen

§ 27 Vereinbarung über alternative Streitbeilegung

Abschnitt 3 Befugnisse und Aufgaben der Durchsetzungsbehörde

§ 28 Befugnisse der Durchsetzungsbehörde; Verordnungsermächtigung

§ 29 Tätigkeitsbericht der Durchsetzungsbehörde

§ 30 Gegenseitige Amtshilfe der Durchsetzungsbehörden

§ 31 Austausch mit anderen Durchsetzungsbehörden

Abschnitt 4 Gerichtsverfahren

Unterabschnitt 1 Gerichtsverfahren in Verwaltungssachen

§ 32 Zuständigkeit, Zulässigkeit

§ 33 Aufschiebende Wirkung

§ 34 Frist und Form

§ 35 Beteiligtenfähigkeit

§ 36 Verfahrensbeteiligte

§ 37 Anwaltszwang

§ 38 Mündliche Verhandlung

§ 39 Untersuchungsgrundsatz

§ 40 Gerichtsentscheidung

§ 41 Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

§ 42 Akteneinsicht

§ 43 Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der
Zivilprozessordnung

§ 44 Zulassung der Revision, absolute Revisionsgründe

§ 45 Nichtzulassungsbeschwerde

§ 46 Revisionsberechtigte, Form und Frist

§ 47 Kostentragung und Kostenfestsetzung

Unterabschnitt 2 Gerichtsverfahren in Bußgeldsachen

§ 48 Befugnisse und Zuständigkeiten im gerichtlichen Bußgeldverfahren

§ 49 Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im gerichtlichen Verfahren

§ 50 Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof

§ 51 Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid

§ 52 Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung

Kapitel 2 Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern von
Agrarerzeugnissen

§ 53 Gestaltung von Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern von
Agrarerzeugnissen; Verordnungsermächtigung

Teil 4 Überwachung, Sanktionen, Verordnungsermächtigungen,
Übergangsvorschriften, Evaluierung

§ 54 Überwachung; Mitteilungen; Verordnungsermächtigung

§ 55 Bußgeldvorschriften

§ 56 Rechtsverordnungen in besonderen Fällen

§ 57 Verkündung von Rechtsverordnungen

§ 58 Übergangsbestimmungen

§ 59 Evaluierung der Regelungen über unlautere Handelspraktiken“.

- b) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt.
- c) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für den Verkauf von Agrar-, Fischerei- und
Lebensmittelerzeugnissen durch Lieferanten, die einen Jahresumsatz von höchstens
350 000 000 Euro haben, an

1. Käufer, die einen Jahresumsatz von mehr als 2 000 000 Euro haben, sofern ihr
Jahresumsatz höher ist als der des Lieferanten, wobei folgende Pauschalierungen
gelten:

Stufe	Jahresumsatz des Lieferanten	Jahresumsatz des Käufers
1	bis 2 000 000 Euro	über 2 000 000 Euro
2	über 2 000 000 Euro bis 10 000 000 Euro	über 10 000 000 Euro
3	über 10 000 000 Euro bis 50 000 000 Euro	über 50 000 000 Euro

Stufe	Jahresumsatz des Lieferanten	Jahresumsatz des Käufers
4	über 50 000 000 Euro bis 150 000 000 Euro	über 150 000 000 Euro
5	über 150 000 000 Euro bis 350 000 000 Euro	über 350 000 000 Euro

oder

2. Käufer, bei denen es sich um Behörden handelt,

sofern mindestens eine der beiden Vertragsparteien ihren Sitz in der Europäischen Union hat. Dieser Abschnitt gilt darüber hinaus bis zum 1. Mai 2025 auch für den Verkauf von Milch- und Fleischprodukten sowie von Obst-, Gemüse- und Gartenbauprodukten einschließlich Kartoffeln durch Lieferanten, die einen Jahresumsatz im jeweiligen Verkaufssegment in Deutschland von höchstens 4 000 000 000 Euro haben, an Käufer, wenn der gesamte Jahresumsatz des Lieferanten nicht mehr als 20 Prozent des gesamten Jahresumsatzes des Käufers beträgt. Eine Verlängerung dieser Frist durch den Deutschen Bundestag bleibt dem Ergebnis der Evaluierung nach § 59 vorbehalten.

(2) Der Jahresumsatz und die Stufe gemäß der Tabelle in Absatz 1 Nummer 1 sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Lieferant und Käufer nach den Artikeln 3, 4 und 6 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung zu bestimmen. Der Jahresumsatz ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 des Anhangs zu der Empfehlung 2003/361/EG auf Jahresbasis zu berechnen; hierzu ist der letzte Rechnungsabschluss heranzuziehen.

(3) Lieferant und Käufer sind in den Vertragsverhandlungen einander zur Auskunft darüber verpflichtet, welcher Stufe gemäß der Tabelle in Absatz 1 Nummer 1 ihr jeweiliger Jahresumsatz zuzuordnen ist, oder, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz erfüllt sind, wie hoch ihr jeweiliger Jahresumsatz ist.“

bb) Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Vereinbarung über Zahlungen oder Preisnachlässe für die Listung von Erzeugnissen

Der Käufer kann mit dem Lieferanten nicht wirksam vereinbaren, dass sich der Lieferant an den Kosten für die Listung der zu liefernden Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse durch Zahlungen oder Preisnachlässe beteiligt. Satz 1 gilt nicht für die Kosten, die für die Listung bei der Markteinführung von Erzeugnissen entstehen.“

- cc) Der bisherige § 17 wird § 18 und in Nummer 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
- dd) Der bisherige § 18 wird § 19.
- ee) Der bisherige § 19 wird § 20 und Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Verlangen des Käufers nach Zahlungen oder Preisnachlässen vom Lieferanten für
1. die Listung der gelieferten Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse bei deren Markteinführung,
 2. die Vermarktung der gelieferten Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse, einschließlich Verkaufsangebote, der Werbung, Preisnachlässen im Rahmen von Verkaufsaktionen sowie der Bereitstellung auf dem Markt, oder
 3. das Einrichten der Räumlichkeiten, in denen die Erzeugnisse des Lieferanten verkauft werden,
- ist unlauter, es sei denn, diese Handelspraktik wurde zuvor klar und eindeutig, insbesondere auch unter Beachtung des § 16, zwischen Käufer und Lieferant vereinbart.“
- ff) Der bisherige § 20 wird § 21 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
- gg) Der bisherige § 21 wird § 22 und wird wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 1 werden die Wörter „§§ 11 bis 16 und 19“ durch die Wörter „§§ 11 bis 17 und 20“ ersetzt.
- bbb) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „§§ 11 bis 16 oder 19“ durch die Wörter „§§ 11 bis 17 oder 20“ ersetzt.
- hh) Der bisherige § 22 wird § 23 und wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Verbot der unlauteren Handelspraktiken

Die Ausnutzung des wirtschaftlichen Ungleichgewichts zwischen dem Käufer und dem Lieferanten durch unlautere Handelspraktiken des Käufers ist verboten. Eine Ausnutzung des wirtschaftlichen Ungleichgewichts nach Satz 1 liegt ausschließlich vor, wenn der Käufer

1. Vertragsbedingungen verwendet, die
 - a) längere als die in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Zahlungsfristen vorsehen,
 - b) das Zurückschicken nicht verkaufter Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse ohne Zahlung des geschuldeten Kaufpreises oder, soweit die Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse nicht mehr

- verwendbar sind, ohne die Zahlung der Kosten der Beseitigung vorsehen, das nach § 12 nicht wirksam vereinbart werden kann,
- c) Fristen für die Beendigung des Vertrages oder die Abbestellung von Lieferungen vorsehen, die nach § 13 nicht wirksam vereinbart werden können,
 - d) eine Beteiligung an den Lagerkosten vorsehen, die nach § 14 nicht wirksam vereinbart werden kann,
 - e) Rechte zur Änderung des Vertrages durch den Käufer vorsehen, die nach § 15 nicht wirksam vereinbart werden können,
 - f) eine Pflicht zur Kostenübernahme durch den Lieferanten vorsehen, die nach § 16 nicht wirksam vereinbart werden kann oder
 - g) eine Beteiligung an den Listungskosten vorsehen, die nach § 17 Satz 1 nicht wirksam vereinbart werden kann,
- 2. seine vertraglichen Zahlungspflichten nicht oder nicht innerhalb der in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 vorgesehenen Frist erfüllt, es sei denn, der Käufer hat ein Recht, die Leistung zu verweigern,
 - 3. bei Zurückschicken der nicht verkauften Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse den geschuldeten Kaufpreis oder die Beseitigungskosten entgegen § 12 nicht bezahlt,
 - 4. einzelne Leistungen aus einem Vertrag über den Kauf von verderblichen Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnissen entgegen § 13 kurzfristig abbestellt;
 - 5. von dem Lieferanten Leistungen verlangt, auf die er keinen Anspruch hat, weil sie nach § 14, § 15, § 16 oder § 17 Satz 1 nicht wirksam vereinbart werden können oder weil es an einer klaren, eindeutigen und wirksamen Vereinbarung nach § 20 fehlt,
 - 6. entgegen § 18 dem Lieferanten Vergeltungsmaßnahmen geschäftlicher Art androht oder derartige Maßnahmen gegen den Lieferanten ergreift,
 - 7. eine Bestätigung nach § 19 Satz 1 oder Satz 2 nicht erteilt,
 - 8. eine Schätzung der Zahlungen oder Preisnachlässe oder eine Kostenschätzung nach § 21 nicht zur Verfügung stellt oder
 - 9. Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten entgegen § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen erlangt, nutzt oder offenlegt.“
- ii) Der bisherige § 23 wird § 24.
 - jj) Der Überschrift zu Abschnitt 2 werden ein Semikolon und die Wörter „alternative Streitbeilegung“ angefügt.
 - kk) Der bisherige § 24 wird § 25 und in Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 23“ und die Angabe „§§ 11 bis 20“ durch die Angabe „§§ 11 bis 21“ ersetzt.
 - ll) Der bisherige § 25 wird § 26.

mm) Nach dem neuen § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Vereinbarung über alternative Streitbeilegung

Unbeschadet des Rechts des Lieferanten, nach § 25 eine Beschwerde einzulegen, und der Befugnisse der Durchsetzungsbehörde nach § 28 können der Lieferant und der Käufer vereinbaren, alternative Streitbeilegungsverfahren einschließlich der Anrufung einer Ombudsstelle zu nutzen, wenn sich der Lieferant durch den Käufer einer Handelspraktik ausgesetzt sieht, die nach § 23 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 11 bis 21 oder in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen verboten ist.“

nn) Der bisherige § 26 wird § 28 und die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Durchsetzungsbehörde hat die Befugnis,

1. Untersuchungen auf Grund einer Beschwerde oder, auch aus Gründen der Vertraulichkeit, von Amts wegen einzuleiten und durchzuführen, wobei der Behörde die Rechte auf Grund des § 54 zustehen,
2. nach Anhörung des Käufers einen Verstoß gegen eines der in § 23 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 11 bis 21 und in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen normierten Verbote festzustellen und die Anordnungen zu treffen, die zur Beseitigung des Verstoßes und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendig sind,
3. ihre nach Nummer 2 sowie nach § 55 Absatz 1 Nummer 1a und 1b gegenüber Käufern getroffenen Entscheidungen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 zu veröffentlichen und
4. Leitlinien zur Einstufung von Erzeugnissen als verderblich im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 zu veröffentlichen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 2 trifft die Durchsetzungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Entscheidungen im Verfahren nach § 55 Absatz 1 Nummer 1b hinsichtlich des Vorliegens eines Verstoßes gegen eines der in den § 23 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 11 bis 21 und in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen normierten Verbote trifft die Durchsetzungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Vor Entscheidungen hinsichtlich der Höhe des festzusetzenden Bußgelds nach § 55 Absatz 1 Nummer 1b und vor Veröffentlichung von Leitlinien nach Absatz 1 Nummer 4 gibt die Durchsetzungsbehörde dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Durchsetzungsbehörde kann dem Bundeskartellamt für die Zwecke der Sätze 1 bis 3 die entscheidungserheblichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse übermitteln. Liegen dem Bundeskartellamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor, die von den nach Satz 4 übermittelten

Informationen abweichen, kann das Bundeskartellamt diese Informationen der Durchsetzungsbehörde übermitteln.“

- oo) Die bisherigen §§ 27 und 28 werden die §§ 29 und 30 und die die Angabe „§ 25“ wird jeweils durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
- pp) Die bisherigen §§ 29 bis 33 werden die §§ 31 bis 35.
- qq) Der bisherige § 34 wird § 36 und die Angabe „§ 26“ wird durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
- rr) Die bisherigen §§ 35 bis 37 werden die §§ 37 bis 39.
- ss) Der bisherige § 38 wird § 40 und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.
- tt) Der bisherige § 39 wird § 41.
- uu) Der bisherige § 40 wird § 42 und in den Absätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.
- vv) Die bisherigen §§ 41 und 42 werden die §§ 43 und 44.
- ww) Der bisherige § 43 wird § 45 und in Absatz 4 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 34“, die Angabe „§§ 34, 35, 40 und 41“ durch die Angabe „§§ 36, 37, 42 und 43“ und die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
- xx) Der bisherige § 44 wird § 46 und in Absatz 5 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 34“, werden die Wörter „§§ 34 bis 36 und 38 bis 41“ durch die Wörter „§§ 36 bis 38 und 40 bis 43“ und wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
- yy) Der bisherige § 45 wird § 47.
- zz) Der bisherige § 46 wird § 48 und in Absatz 2 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.
- aaaa) Der bisherige § 47 wird § 49 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 Satz 1 im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.
 - bbbb) Der bisherige § 48 wird § 50.
 - cccc) Die bisherigen §§ 49 und 50 werden die §§ 51 und 52 und die Angabe „§ 30“ wird jeweils durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
- d) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

17. Nach § 53 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 4

Überwachung, Sanktionen, Verordnungsermächtigungen, Übergangsvorschriften,
Evaluierung“.

- e) In Nummer 18 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
- f) Nummer 19 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.
 - bb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
 - ,bb) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:
 - „1a. entgegen § 10 Absatz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 - 1b. entgegen § 23 Satz 1 ein wirtschaftliches Ungleichgewicht nach § 23 Satz 2 ausnutzt,“.
 - cc) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:
 - ,cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 4a“ durch die Angabe „§ 5“, die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ und werden die Wörter „Nummer 3, § 6a Absatz 1 Nummer 2 oder § 7 Absatz 1 Satz 1,“ durch die Wörter „Nummer 3 oder § 53 Absatz 1 Nummer 3,“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 6a Absatz 1 Nummer 1 oder“ gestrichen.
 - ccc) In Buchstabe c werden die Wörter „§ 5a Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 Satz 3 oder § 54 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - dd) Doppelbuchstabe dd wird aufgehoben.
 - ee) In Buchstabe b Absatz 1a wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
 - ff) In Buchstabe c werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1b mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1b mit einer Geldbuße bis zu 750 000 Euro“ ersetzt.
 - gg) Buchstabe d wird aufgehoben.
- g) In Nummer 20 wird jeweils die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
- h) In Nummer 21 wird die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.
- i) In Nummer 22 wird die Angabe „§ 56“ jeweils durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.
- j) Folgende Nummer 23 wird angefügt:
 - ,23. Folgender § 59 wird angefügt:

„§ 59

Evaluierung der Regelungen über unlautere Handelspraktiken

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bewertet unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie den durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes vom ... [einfügen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes] eingefügten Teil 3 Kapitel 1 Abschnitt 1 nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes im Hinblick auf die Wirksamkeit der Regelungen. Gegenstand der Evaluierung ist insbesondere die Auswirkung der §§ 11 bis 23 auf die Gestaltung der Vertragsbeziehungen von Lieferanten und Käufern. Neben der Überprüfung der Einhaltung bestehender Verbote kann der Deutsche Bundestag im Zuge der Evaluierung gegebenenfalls auch die Liste verbotener Handelspraktiken um neue, bisher nicht erfasste unlautere Handelspraktiken erweitern. In die Evaluierung fließen auch die Ergebnisse der Prüfung eines möglichen Verbots des Einkaufs von Lebensmitteln und Agrarerzeugnissen unterhalb ihrer Produktionskosten ein.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berichtet dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Evaluierung nach Absatz 1.“ ‘

2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Weingesetzes

In § 6a Absatz 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 74) geändert worden ist, wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.“

3. Die bisherigen Artikel 4 und 5 werden die Artikel 5 und 6.